

Steuerreform in der Finanzkrise

Anfang 2008 wurde das seit vielen Jahren umfangreichste Steuerreformwerk im Bereich der Unternehmensbesteuerung umgesetzt. Eine Senkung der Steuersätze im ertragsteuerlichen Bereich wurde von den Beteiligten bzw. Betroffenen einhellig begrüßt. Dass zugleich bei der Gewerbesteuer, aber auch bei der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer, gewinnunabhängige Elemente größeres Gewicht bekamen, wurde einhellig abgelehnt. Am Ende überwog dennoch die Hoffnung auf ein einfacheres und zugleich steuerlich weniger belastendes Gesamtergebnis.

Handlungsdruck durch Finanzkrise

Im Verlauf des vergangenen Jahres brach ein labiles Finanzsystem beinahe vollständig zusammen und zog die Realwirtschaft in einen Abwärtsstrudel von bislang nicht gekanntem Ausmaß. Vonseiten der Politik wurden mehrere Sicherungspakete im Eiltempo gesetzlich verabschiedet. Sie sollten in erster Linie die Finanzmärkte stabilisieren, die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen stärken und den Konsum stimulieren. Aus steuerlicher Sicht ist bemerkenswert, dass im Zuge dieser Maßnahmen die erst ein Jahr zuvor abgeschaffte degressive AfA, zumindest befristet für die Jahre 2009 und 2010, wieder eingeführt wurde. Dabei wurde der maximale AfA-Satz von 25 % festgelegt. Inwieweit eine solche Maßnahme geeignet ist, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten zu retten, darf durchaus bezweifelt werden. Die Maßnahme ist zwar nicht falsch; besser wäre es aber gewesen, das Instrument der degressiven AfA innerhalb der Unternehmenssteuerreform gar nicht erst zur Debatte zu stellen.

Obwohl die große Koalition Forderungen nach einem weiteren Konjunkturpaket („Drittes Konjunkturpaket“) bislang abgelehnt hat, sind nunmehr weitere Steuerentlastungen durchgesetzt worden. Sie belaufen sich auf ein Volumen von insgesamt 12 Mrd. Euro. Da man mittlerweile regelmäßig mit Zahlen ganz anderer Größenordnung konfrontiert wird, mag dieser Betrag vielleicht nicht überraschen. Man sollte sich aber bewusst sein, dass dies immerhin etwa einem Prozentpunkt des gesamten jährlichen Umsatzsteueraufkommens entspricht. Vor noch nicht allzu langer Zeit hatte die Erhöhung der Umsatzsteuer um 3 Prozentpunkte noch ganz andere politische Diskussionen entfacht.

Was sind nun die für die Unternehmen des genossenschaftlichen Verbundes entscheidenden gesetzlichen Neuerungen, die bereits für den Veranlagungszeitraum 2009, aber auch für den Veranlagungszeitraum 2010 gelten sollen?

Zinsschranke

Zwei wichtige Neuregelungen sind von Bedeutung: Zum einen ist die „Zinsschrankenregelung“ verändert worden. Die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwand wurde durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 deutlich eingeschränkt. Betriebe, deren Zinssaldo nicht mehr als 1 Mio. Euro beträgt, sollten jedoch von dieser Verschlechterung ausgenommen werden. Diese 1 Mio. Euro wurden allerdings nicht als Freibetrag gewährt, sondern lediglich als Freigrenze festgelegt. Das heißt, wenn der Zinssaldo nur 1 Euro über diesem Betrag liegt, ist der gesamte Zinsaufwand nicht mehr betriebsausgabenabzugsfähig. Die Freigrenze wird nunmehr für die Veranlagungszeiträume

2008 und 2009 auf 3 Mio. Euro angehoben. Damit sollen nach Aussage der Politik nur noch 700, statt wie bisher 1400 Unternehmen in Deutschland von

sen. Auch der DGRV hat im damaligen Gesetzgebungsverfahren kritisiert, dass Sanierungsbestrebungen durch eine derartige Regelung gefährdet, wenn

mehr als 15 % „frisches“ Kapital zuführt oder wenn über fünf Jahre hinweg im Durchschnitt 80 % der Ausgangslohnsomme im Betrieb erhalten bleibt.

Erst eine Finanz- und Wirtschaftskrise dieses Ausmaßes hat der steuerpolitischen Vernunft halbwegs zum Durchbruch verhelfen können.

der „Zinsschranke“ betroffen sein. An dieser Stelle soll noch einmal daran erinnert werden, dass man in der politischen Diskussion um die Einführung dieser „verunglückten“ Regelung ursprünglich davon ausgegangen war, dass lediglich etwa 500 Unternehmen in Deutschland von der „Zinsschrankenregelung“ betroffen wären. Eine massive Fehleinschätzung der Politik. Nachdem nunmehr in der Finanzkrise einige Unternehmen allein durch diese Regelung schon in Bedrängnis geraten wären, hat man sich zu einer „Aufweichung“ entschlossen. Das ist gut, kommt aber zu spät.

nicht unmöglich gemacht werden könnten. Der DGRV hatte damals gefordert, dass Maßnahmen zur Unternehmenssanierung von dieser Regelung auf keinen Fall betroffen sein dürften und die Regelungen des § 8 c KStG auf Genossenschaften schon qua Rechtsform keine sinnvolle Anwendung finden könnten. Nunmehr sollen Verlustvorträge dann genutzt werden können, wenn das „Verlustunternehmen“ zur Sanierung von einem „Gewinnunternehmen“ übernommen worden ist. Dies soll jedoch nur gelten, wenn der Investor dem übernommenen Unternehmen (mindestens)

Damit sind einige Positionen, die bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Unternehmenssteuerreform 2008 vehement vorgebracht wurden, nunmehr im Bürgerentlastungsgesetz, das am 19. Juni 2009 verabschiedet worden ist, umgesetzt worden. Die Freude hierüber bleibt jedoch getrübt, denn erst eine Finanz- und Wirtschaftskrise dieses Ausmaßes hat der steuerpolitischen Vernunft halbwegs zum Durchbruch verhelfen können. Fraglich ist zudem, ob Steuerpolitik nach Haushaltslage, mit Halbwertszeiten der Regelungen von nur einem Veranlagungszeitraum, wirklich noch ein Akt der Rechtsetzung ist, der unter verfassungsrechtlichen Aspekten auch eine verlässliche Kontinuität für die dem Recht unterworfenen Bürger darstellen muss. Diese grundsätzlichen Fragen sind nicht der Finanzkrise geschuldet, aber ihr (fragwürdiger) Verdienst ist es, sie in schonungsloser Weise offengelegt zu haben.

Ein Beitrag von
RA Volker Lipps

Verlustvortrag

Zum anderen wurde die „Verlustvortragsnutzung“ geändert. Durch die Unternehmenssteuerreform können Verlustvorträge nur noch sehr eingeschränkt genutzt werden. Der Finanzverwaltung wäre es am liebsten gewesen, dass Verlustvorträge allenfalls nur noch von demjenigen genutzt werden können, der diese Verluste auch selbst erlitten hat. Durch die Einführung des § 8 c KStG sollte ursprünglich verhindert werden, dass Investoren „Verlustmäntel“ mit dem Ziel erwerben, bei gewinnträchtigen Unternehmen Steuern zu sparen. Die Neuregelung schoss jedoch weit über dieses Ziel der Missbrauchsverhinderung hinaus. Allein der bloße Gesellschafterwechsel sollte bereits Verlustvorträge gefährden bzw. vollständig entfallen las-